Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economics Education)

B 16.0

(in der Fassung vom 6. Oktober 2009 und den Änderungen vom 29. März 2010, vom 22. April und vom 17. August 2011, vom 8. Februar und vom 19. September 2012, vom 12. April 2013, vom 31. Januar 2014, vom 10. März 2015, vom 5. August 2015, vom 29. September 2016, vom 31. Juli und vom 28. November 2019 sowie vom 28. Juli 2022 und vom 28. Juli 2023)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Masterprüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Aufbau des Studiengangs, ECTS-Credits, Regelstudienzeit
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen, Nichtbestehen der Gesamtprüfung
- § 5 Ständiger Prüfungsausschuss (StPA)
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7a Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, gesundheitliche Beeinträchtigungen, Schutzfristen, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Lehr- und Prüfungssprachen
- § 10 Bildung der Noten
- § 11 Zeugnis und Urkunde

II. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 12 Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 12aMündliche Online-Prüfungen und Online-Prüfungen in Textform sowie entsprechende Studienleistungen
- § 13 Studienbegleitende Prüfungstermine
- § 14 Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Studienbegleitende Prüfungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen
- § 15a Regelmäßige Teilnahme als besondere Form der Studienleistung

III. Masterprüfung

- § 16 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 17 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung
- § 18 Masterarbeit
- § 19 Ergebnisse der Masterprüfung

IV. Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Rechtsmittel
- § 23 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Anhang

Anhang 1: Modulstruktur (Übersicht)

Anhang 2: Modulstruktur der Wahlpflichtfächer

Anhang 3: Studienablaufplan (Übersicht)

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economics Education)

B 16.0

- 2 -

Präambel

Aus Gründen der Lesbarkeit sind in dieser Prüfungsordnung nicht die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten stets für Frauen wie für Männer. Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet einen wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss im Fach Wirtschaftspädagogik (Business and Economics Education). Durch die Masterprüfung soll der Kandidat zeigen, dass er vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse aufweist und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Ziel des Masterstudiums ist die Befähigung zur Aufnahme einer Lehrtätigkeit (Vorbereitungsdienst) an einer kaufmännischen berufsbildenden Schule bzw. einer anwendungsnahen Tätigkeit im Bereich der betrieblichen Aus- und Weiterbildung.

§ 2 Akademischer Grad

- (1) Das Studium der Wirtschaftspädagogik kann in zwei Studienrichtungen erfolgen: Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung (Studienrichtung I) oder Vertiefung eines allgemeinbildenden Wahlpflichtfaches (Studienrichtung II).
- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Konstanz den akademischen Grad "Master of Science" (abgekürzt: "M.Sc.") im Fach Wirtschaftspädagogik (Master of Science in Business and Economics Education) ergänzt um die Schwerpunktsetzung aufgrund eines gewählten Wahlpflichtfaches gemäß Anhang 2 dieser Prüfungsordnung. In der Masterurkunde ist die Studienrichtung sowie bei Wahl der Studienrichtung II das gewählte Wahlpflichtfach anzugeben.

§ 3 Aufbau des Studiengangs, ECTS-Credits, Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester.
- (2) Das Lehrangebot des Masterstudiums ist in Module gegliedert und erstreckt sich über vier Semester. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderlichen Module beträgt 120 ECTS-Credits. In Abhängigkeit von der gewählten Studienrichtung verteilen sich diese ECTS-Credits wie folgt:

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economics Education)

B 16.0

- 3 -

Studienrichtung I: Die ECTS-Credits erstrecken sich auf die Fächer Erziehungswissenschaft/Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Umfang von 43 ECTS-Credits sowie Wirtschaftswissenschaften als wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung im Umfang von 57 ECTS-Credits (siehe Anhang 1 und 3). Für die Masterarbeit werden 20 ECTS-Credits vergeben. Im Rahmen des Masterstudiums ist ferner als Studienleistung ein insgesamt sechswöchiges Schulpraktikum (Schulpraktische Studien) zu absolvieren, das mit 10 ECTS-Credits angerechnet wird und Teil des Faches Erziehungswissenschaft/Berufs- und Wirtschaftspädagogik ist.

Studienrichtung II: Die ECTS-Credits erstrecken sich auf die Fächer Erziehungswissenschaft/Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Umfang von 43 ECTS-Credits, Wirtschaftswissenschaften im Umfang von 10 ECTS-Credits sowie ein vom Studierenden aus dem Lehrangebot der Universität Konstanz wählbares fachfremdes Wahlpflichtfach im Umfang von mindestens 47 ECTS-Credits, davon in der Regel 5 ECTS-Credits in der Fachdidaktik im betreffenden Wahlpflichtfach (siehe Anhang 1 und 3). Für die Masterarbeit werden 20 ECTS-Credits vergeben. Im Rahmen des Masterstudiums ist ferner als Studienleistung ein insgesamt sechswöchiges Schulpraktikum (Schulpraktische Studien) zu absolvieren, das mit 10 ECTS-Credits angerechnet wird und Teil des Faches Erziehungswissenschaft/ Berufs- und Wirtschaftspädagogik ist.

- (3) Die Wahl der Studienrichtung sowie des allgemeinbildenden Wahlpflichtfachs (bei Studienrichtung II) erfolgt zu Beginn des Studiums im Zulassungsantrag. Ein Wechsel der Studienrichtung ist nach Aufnahme des Masterstudiums nur einmal und auf Antrag an den StPA möglich.
- (4) Die Modulstruktur mit Leistungspunkten ist aus Anhang 1 zu ersehen. Anhang 2 enthält die Liste und Modulstruktur mit Leistungspunkten für die fachfremden Wahlpflichtfächer. Anhang 3 enthält den nach Semestern und ECTS-Credits gegliederten Studienablaufplan. Die Anhänge 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.
- (5) Das wirtschaftswissenschaftliche Modul besteht aus mehreren Prüfungsleistungen. Hierbei ist die Veranstaltung "Kosten- und Leistungsrechnung" obligatorisch. Die weiteren Prüfungsleistungen können aus dem Angebot der Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre im Rahmen Masterstudiengangs "Economics" (sofern diese im Vorlesungsverzeichnis aufgeführt sind), des Masterstudiengangs "Politik und Verwaltungswissenschaften" (nur Kurse aus dem Teilprogramm Management und Verwaltung) sowie des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaften an der Universität Konstanz gewählt werden. Hierbei dürfen jedoch aus dem Bachelorprogramm keine Prüfungsleistungen gewählt werden, die dort zum Basisstudium oder zum Pflichtbereich der Vertiefungsrichtung B zählen oder die bereits im Rahmen einer Vertiefungsrichtung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften belegt wurden.

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economics Education)

B 16.0

- 4 -

- (6) Die für das Wahlpflichtfach gemäß Abs. 2 vorgeschriebene Gesamtzahl von ECTS-Credits (siehe Anlage 1) kann um 10 ECTS-Credits überschritten werden. Gleiches gilt für die wirtschaftswissenschaftlichen Module im Umfang von 5 ECTS-Credits. Für die Berechnung der Masternote gelten hiervon unberührt die Bestimmungen des § 10 Abs. 4.
- (7) Die Schulpraktischen Studien im Umfang von sechs Wochen gemäß Abs. 2 sind als unbenotete Studienleistungen Bestandteil des Masterstudiums und werden mit 10 ECTS-Credits angerechnet. Darüber hinaus wird eine berufspraktische Tätigkeit (kaufmännisches Praktikum) im Umfang von mindestens zwei Monaten empfohlen. Die für den Schuldienst (Vorbereitungsdienst) erforderlichen Praktikumsanforderungen zum kaufmännischen Praktikum sind jedoch nicht Gegenstand dieser Prüfungsordnung.
- (8) Im Masterstudium dient das vierte Semester in der Regel der Anfertigung der Masterarbeit.
- (9) Bei dem Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik handelt es sich um einen konsekutiven Studiengang, der auf dem Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften bzw. auf einem vergleichbaren wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengang aufbaut. Zusammen haben diese beiden Studiengänge eine Regelstudienzeit von fünf Jahren und umfassen einen Studienumfang von insgesamt 300 ECTS-Credits.

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen, Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen (siehe § 12 sowie Anhang 1 und 2) zu den in § 3, Abs. 2 genannten Modulen der zwei bzw. drei Studienfächer sowie eine Masterarbeit gemäß § 18. Die Anzahl der studienbegleitenden Prüfungsleistungen richtet sich nach der Wahl und dem Umfang der Lehrveranstaltungen. Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die schon Bestandteil einer abgeschlossenen Bachelorprüfung waren, können für die Masterprüfung nicht anerkannt werden.
- (2) Hat ein Kandidat in einer Prüfung eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten, gewährt der Ständige Prüfungsausschuss (StPA) dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag unter Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Verlängerung der Frist, innerhalb derer die Prüfung abzulegen ist.
- (3) Hat ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des StPA mit Unterstützung des Zentralen Prüfungsamts einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) Hat ein Studierender eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren, so erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang (§ 32 Abs. 1 Satz 5 LHG).

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economics Education)

B 16.0

- 5 -

(5) Auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulations-Bescheinigung wird dem Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die für den entsprechenden Prüfungsabschnitt fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden bzw. der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 5 Ständiger Prüfungsausschuss (StPA)

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Masterprüfung ist der Ständige Prüfungsausschuss (StPA) für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften zuständig. Mitglieder des StPA sind 3 Hochschullehrer, 2 akademische Mitarbeiter sowie 2 Studierende mit beratender Stimme. Die Studienkommission des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften bestellt für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder des StPA. Die Amtszeit der studentischen Vertreter dauert ein Jahr.
- (2) Der StPA wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrer einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der StPA wird bei der Organisation von Prüfungen vom Zentralen Prüfungsamt der Universität Konstanz unterstützt. Der StPA trifft die im Rahmen der Prüfungsverfahren erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung. Er achtet auf die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Er kann dem Vorsitzenden widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen. Er berichtet dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen.
- (4) Die Mitglieder des StPA und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Für Prüfungen in den fachfremden Wahlpflichtfächern (siehe Anhang 2) werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem StPA und dem für das andere Fach jeweilig zuständigen Prüfungsausschuss getroffen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss der Universität, der zu diesem Zweck durch zwei sachkundige Mitglieder des Lehrkörpers der jeweilig zuständigen Fachbereiche, wenigstens einen Hochschullehrer gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 LHG, erweitert wird. Diese werden entsprechend der Satzung des Zentralen Prüfungsausschusses bestellt.

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economics Education)

B 16.0

- 6 -

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der StPA bestellt die Prüfer für die jeweiligen Prüfungen und für die Abschlussarbeiten. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zum Prüfer nicht-studienbegleitender Prüfungsleistungen werden in der Regel Hochschullehrer und Privatdozenten bestellt. Akademische Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit können als Prüfer bestellt werden, wenn ihnen nach § 52 Abs. 1 Satz 6 LHG vom Rektorat die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.
- (3) Akademische Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Hochschullehrer nicht in genügender Anzahl zur Verfügung stehen.
- (4) Prüfer der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in der Regel die Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltungen.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben oder anderen Studiengängen an einer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie in Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen werden auf Antrag und unter Anrechnung der nach dieser Prüfungsordnung für die betreffende Leistung vergebenen Credits anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden sollen. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Lernziele, Inhalte und Prüfungen den Anforderungen dieses Studiengangs an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Eine Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die vor einer Aufnahme des Masterstudiums an der Universität Konstanz erworben wurden, kann nur gemeinsam mit der Zulassung beantragt werden. Spätere Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.
- (2) Der Studierende hat mit dem Antrag die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Abs. 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung der Masterarbeit ist jedoch nicht möglich.
- (3) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economics Education)

B 16.0

- 7 -

- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" (4,0) aufgenommen. Eine Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (5) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 trifft der StPA oder eine von ihm beauftragte Person im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertretern.

§ 7a Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen

- (1) Außerhalb des Hochschulsystems erbrachte Leistungen werden als Studien- und Prüfungsleistungen gewertet, wenn
 - die dabei erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind,
 - zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und
 - die Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, über ein Qualitätssicherungssystem verfügt.
- (2) Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Lernzielen, Inhalten und Anforderungen der entsprechenden Leistung im Studiengang an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen.
- (3) Ist die Gleichwertigkeit der außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen nicht feststellbar, kann eine Einstufungsprüfung angesetzt werden.
- (4) Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen gilt eine Obergrenze von insgesamt 10 ECTS-Credits. Die Entscheidung über die Anerkennung sowie über die Erforderlichkeit und Gestaltung einer Einstufungsprüfung trifft der Ständige Prüfungsausschuss oder eine von ihm beauftragte Person.
- (5) Die Regelung über die Anerkennung findet erst dann Anwendung, wenn die Kriterien für die Anerkennung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economics Education)

B 16.0

- 8 -

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, gesundheitliche Beeinträchtigungen, Schutzfristen, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne rechtzeitige Angabe triftiger Gründe zur Prüfung nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne Angabe triftiger Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem StPA unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest (unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks des Prüfungsausschusses) und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird dem Kandidaten mitgeteilt, dass er sich zum nächsten Prüfungstermin der Prüfung zu unterziehen hat. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen, sofern der bereits absolvierte Prüfungsteil abtrennbar ist von dem noch ausstehenden Teil der Prüfung.
- (3) Macht ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des StPA, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (4) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (5) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt dem Kandidaten das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der schriftlichen Arbeit der Abschlussprüfung kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Kandidat ein neues Thema.
- (6) Studierende, die über Abs. 5 hinausgehend Familienpflichten wahrzunehmen haben, können ebenfalls die Verlängerung von Fristen nach dieser Prüfungsordnung beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economics Education)

B 16.0

- 9 -

- (7) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Belastende Entscheidungen des StPA sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, schriftlich zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung des StPA ist dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
- (8) Im Falle einer wiederholten oder besonders schwerwiegenden Täuschung kann der StPA den Studierenden von der Wiederholungsprüfung ausschließen mit der Folge des Verlustes des Prüfungsanspruchs in diesem Studiengang.

§ 9 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen können sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (2) Aufgabenstellungen zu Klausuren werden in der Sprache verfasst, in der die jeweilige Lehrveranstaltung abgehalten wurde.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen können in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden. Ausnahmen gelten für ausländische Gastdozenten.

§ 10 Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

– 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den

durchschnittlichen Anforderungen liegt;

- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen

entspricht;

– 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer M\u00e4ngel noch den

Anforderungen genügt;

- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den

Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 zulässig. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economics Education)

B 16.0

- 10 -

- (2) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einem Prüfer bewertet werden, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern nach Abs. 1 erteilten Noten. Bei der Bildung der Noten für einzelne Prüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei der Bildung der Modulnoten sowie bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung gilt diese Regelung entsprechend.
- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus den nach ECTS-Credits gewichteten Durchschnittsnoten der einzelnen Studienfächer sowie aus der nach ECTS-Credits gewichteten Note der Masterarbeit gebildet.
- (4) Die Durchschnittsnoten für die Studienfächer "Erziehungswissenschaft/Berufs- und Wirtschaftspädagogik" und "Wirtschaftswissenschaften" (im Falle von Studienrichtung I) bzw. "Erziehungswissenschaft/Berufs- und Wirtschaftspädagogik", das jeweilige "allgemeinbildende Wahlpflichtfach" sowie "Wirtschaftswissenschaften" (im Falle von Studienrichtung II) werden im Masterzeugnis ausgewiesen. Sie errechnen sich aus den ECTS-gewichteten Durchschnittsnoten der zu einem Fach gehörenden Modulnoten. Hierbei werden die Durchschnittsnoten eines jeden Moduls als ebenfalls ECTS-gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls berechnet. Es sind hierbei die in § 3 Absatz 2 sowie im Anhang 1 ausgewiesenen ECTS-Credits zugrunde zu legen.
- (5) Bei allen Notenberechnungen gilt, dass stets die vorgegebene Mindestzahl an ECTS-Credits nach Anlage 1 und nicht die tatsächlich absolvierte Punktezahl einer Lehrveranstaltung oder eines Moduls zugrundegelegt wird.
- (6) Die jeweilige Prüfungsnote lautet:
 - bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
 - bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend
- (7) Eine Prüfung ist "bestanden", wenn die Prüfungsnote mindestens "ausreichend" (4,0) beträgt.

§ 11 Zeugnis und Urkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung und nach Verbuchung aller für ihr Bestehen relevanten Leistungen erhalten Studierende über die Gesamtnote in ihrem Studiengang ein Zeugnis. Es enthält die Bezeichnung der Studienrichtung, die Durchschnittsnoten der Studienfächer sowie die Note und das Thema der Masterarbeit.
- (2) Haben Studierende eine Gesamtnote bis 1,2 erreicht, so wird im Zeugnis zusätzlich das Prädikat "mit Auszeichnung" verliehen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Studierenden eine Urkunde ausgehändigt,

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economics Education)

B 16.0

- 11 -

in der die Verleihung des akademischen Mastergrades beurkundet und das studierte Fach sowie die gewählte Studienrichtung bzw. bei Wahl der Studienrichtung II das gewählte fachfremde Wahlpflichtfach angegeben werden.

- (4) Zeugnis und Urkunde werden von der oder dem Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Konstanz versehen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem laut dem Antrag auf Zeugnisausstellung die letzte Prüfungs- oder Studienleistung erbracht wurde.
- (5) Als weitere Bestandteile des Zeugnisses werden ein Diploma Supplement nach dem European Diploma Supplement Model und ein Transcript of Records ausgestellt. Das Transcript of Records enthält die absolvierten Module und ihre Komponenten, die Modulnoten, die in den Modulen sowie insgesamt erworbenen ECTS-Credits sowie die Noten der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen; unbenotete Module und Leistungen werden mit dem Vermerk der erfolgreichen Teilnahme versehen. Prüfungs- und Studienleistungen, die nicht in die Masterprüfung eingehen, werden im Transcript of Records als "Sonstige Leistungen" vermerkt.
- (6) Zusätzlich wird ein Transcript of Records nach Abs. 5 ohne Nennung der Noten der einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt.
- (7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die bis zum Abschluss des Studiengangs benötigte Fachstudiendauer in das Transcript of Records aufgenommen werden.
- (8) Alle in den Absätzen 1, 3, 5 und 6 genannten Unterlagen werden in deutscher und soweit möglich in englischer Sprache ausgestellt.

II. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 12 Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind für Vorlesungen (evtl. mit Übungen) sowie seminaristische Veranstaltungen (Haupt-, Proseminare, eigenständige Übungen) zu erbringen.
- (2) Die studienbegleitende Prüfungsleistung in einer Vorlesung erfolgt im Regelfall durch eine Abschlussklausur zu Semesterende. Eine Abschlussklausur dauert in der Regel zwischen einer und zwei Stunden. Ein Teil der Gesamtnote einer Lehrveranstaltung kann für Prüfungsleistungen während des Ablaufs der Lehrveranstaltung vergeben werden, z.B. aufgrund von Zwischenprüfungen, Hausarbeiten oder Kurzvorträgen. Der Leiter der Lehrveranstaltung gibt zu Veranstaltungsbeginn bekannt, welche Prüfungsleistungen in der Veranstaltung erbracht werden können bzw. müssen und wie sich die Gesamtnote für die Lehrveranstaltung zusammensetzt. Die Lehrveranstaltung ist erfolgreich absolviert, wenn der gewichtete Durchschnitt aller Prüfungsleistungen mindestens "ausreichend" ist. Einzelne Teilprüfungsleistungen können nicht gesondert wiederholt werden, sondern nur im Rah-

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economics Education)

B 16.0

- 12 -

men der Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung. Der Leiter der Lehrveranstaltung kann von diesen Regelungen abweichen und z.B. festlegen, dass eine bestimmte Teilprüfungsleistung bestanden werden muss oder gesondert wiederholt werden kann; er muss dies zu Veranstaltungsbeginn bekannt geben.

- (3) Prüfungsleistungen können teilweise in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden; andere Teilprüfungsleistungen in Textform können teilweise oder ganz in Form von Multiple Choice durchgeführt werden. Bei der Bewertung einer Prüfungsleistung, die zum Teil in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt wird, darf der Anteil der zu vergebenden Punkte nach diesem Verfahren die Hälfte der Gesamtpunktezahl der Prüfungsleistung nicht übersteigen. Für die Bewertung des Multiple-Choice-Teils gelten folgende Regelungen: Die Vergabe von halben Punkten ist nicht möglich. Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. Bei der Bewertung des Multiple-Choice-Teils ist die Vergabe von negativen (Teil-) Punkten nur innerhalb einer Frage mit mehrfachen Antwortmöglichkeiten zulässig. Für jede Frage wird ein kumulierter negativer Punktwert auf 0 gesetzt (keine negativen Punktwerte für Fragen). Die weiteren Bewertungsregeln des Multiple Choice-Teils können von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgelegt werden und sind in diesem Fall den Studierenden spätestens zu Beginn der Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Bei der Bewertung einer Prüfungsleistung, die zum Teil in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt wird, darf der Anteil der zu vergebenden Punkte nach diesem Verfahren die Hälfte der Gesamtpunktezahl der Prüfungsleistung nicht übersteigen.
- (5) Die studienbegleitende Prüfungsleistung zu einem Seminar erfolgt durch eine schriftliche Hausarbeit und einen Seminarvortrag.

§ 12a Mündliche Online-Prüfungen und Online-Prüfungen in Textform sowie entsprechende Studienleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungs-, Teilprüfungs- und Studienleistungen können gemäß §§ 32 a und 32b Landeshochschulgesetz (LHG) und nach den Maßgaben der nachfolgenden Absätze auch online durchgeführt werden, soweit dies inhaltlich und technisch möglich ist und chancengleiche Prüfungsbedingungen gewährleistet bleiben. Zur Durchführung von Online-Prüfungen stellt die Universität Informations- und Kommunikationssysteme zur Verfügung, die den Grundsätzen der Datenschutzgrundverordnung entsprechen. Online-Prüfungen werden vergleichbar mit den entsprechenden Prüfungsformaten ohne Einsatz von elektronischen Systemen in einem Protokoll dokumentiert. Im Protokoll sind die Online-Durchführung sowie etwaige technische Störungen sowie ein Abbruch aufgrund dieser festzuhalten. Technische Störungen während der Prüfung sind von den Teilnehmenden unverzüglich zu melden.
- (2) Wird eine Prüfungsleistung nicht auf dem Campus unter Aufsicht erstellt, haben die Studierenden in bekanntgegebener Form zu versichern, dass sie die Leistung

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economics Education)

B 16.0

- 13 -

selbständig und ohne Hilfe Dritter oder nicht erlaubter Hilfsmittel erbringen bzw. erbracht haben.

- (3) Von der Prüfungsperson kann auch festgelegt werden, dass Prüfungen in Textform online erbracht werden müssen. Solche Online-Prüfungen werden entweder unter Präsenzaufsicht auf dem Campus oder, sofern für eine Prüfung keine Klausur oder andere Aufsichtsarbeit festgelegt ist, ohne Aufsicht von außerhalb des Campus durchgeführt. Off-Campus-Online-Prüfungen mit Videoaufsicht (Proctoring) sind nicht zugelassen. Online-Prüfungen in Textform auf dem Campus finden mit von der Universität zur Verfügung gestellten Geräten oder mit eigenen Geräten der Studierenden statt. Wenn Studierende eigene Geräte für eine Online-Prüfung nutzen, werden sie über die technischen Mindestanforderungen an diese Geräte rechtzeitig informiert. Online-Prüfungen in Textform finden für alle Prüfungsteilnehmenden in derselben Form als Off-Campus-Online-Prüfungen ohne Aufsicht oder als On-Campus-Online-Prüfung mit Präsenzaufsicht statt, ggf. an verschiedenen Hochschulstandorten.
- (4) Mündliche Prüfungen können in begründeten Fällen auch mithilfe elektronischer Medien durchgeführt werden. Mündliche Prüfungen und Teilprüfungsleistungen können nach den Maßgaben von Abs. 1 und 2 online stattfinden, wenn eine Zustimmung sowohl der zu prüfenden Person als auch der prüfenden Personen vorliegt. Entsprechend ist auch möglich, dass nur einzelne Personen per Videokonferenz zu einer Präsenzprüfung zugeschaltet werden.
- (5) Die Durchführung einer mündlichen Prüfung, die eine Lehrveranstaltung oder ein Modul abschließt, als Videokonferenz erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden, sofern ein wichtiger Ausnahmegrund hierfür vorliegt. Der Antrag ist in der von der Universität vorgegebenen Form und Frist beim zuständigen StPA zu stellen. Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 1 und Abs. 5 Satz 1 nicht vor oder ist die zeitliche Verschiebung zur Ermöglichung einer Präsenzprüfung zumutbar, wird der Antrag vom StPA abgelehnt. Die Ablehnung oder Befürwortung des Antrags wird der oder dem Studierenden in der Regel mindestens eine Woche vor dem geplanten Prüfungstermin mitgeteilt. Im Fall der Befürwortung des Antrags werden der oder dem Studierenden die näheren Modalitäten zur Durchführung mindestens 24 Stunden vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben.
- (6) Mündliche Teilprüfungsleistungen, z. B. der mündlich abzuhaltende Teil von Referaten oder Präsentationen oder andere lehrveranstaltungsbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen können auf formlosen Antrag der oder des Studierenden an die beteiligte Lehrperson online als Videokonferenz erfolgen. Diese entscheidet, ob die Voraussetzungen von Abs. 1 erfüllt sind und sie dem Antrag stattgibt.
- (7) Im Wahlpflichtbereich oder im Wahlbereich können im hochschulrechtlich vorgesehenen Lehrplanungsverfahren Lehrveranstaltungen angeboten werden, deren Veranstaltungs- und Prüfungskonzeption auf der Online-Durchführung beruht, insbesondere dann, wenn diese Form der Durchführung die Kompetenzorientierung von Lehre und Prüfung stärkt. In diesen Fällen wird die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer mündlichen onlinegestützten Prüfungs- oder Studienleistung durch die

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economics Education)

B 16.0

- 14 -

Anmeldung der Studierenden zu dieser entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltung dokumentiert.

- (8) Vor Beginn der Prüfung muss die oder der Studierende auf Aufforderung der Prüfungsperson den Studierendenausweis oder einen amtlichen Lichtbildausweis in die Kamera halten; von allen Beteiligten wird vor Beginn der Prüfung bestätigt, dass eine ausreichende Bild- und Tonqualität vorliegt. Soweit der Personalausweis oder Pass verwendet wird, ist der oder dem Studierenden zu gestatten, nicht zur Identifizierung erforderliche Informationen abzudecken. Eine Aufzeichnung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondateien einer Online-Prüfung ist unzulässig, soweit sie nicht zur Übertragung der Onlineprüfung oder Teilprüfungsleistung oder Studienleistung erforderlich ist. Hierauf werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer seitens der Prüfungs- oder Lehrperson spätestens zu Beginn der Prüfung hingewiesen.
- (9) Entsprechend zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen können auch Studienleistungen nach Maßgabe der Abs. 1-4 und 6-8 online erbracht werden.

§ 13 Studienbegleitende Prüfungstermine

- (1) In jedem Semester werden für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften jeweils zwei Prüfungstermine für schriftliche Prüfungen (Klausuren) angeboten, von denen der erste am Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters und der zweite zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters liegt. Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die während der Vorlesungszeit nach Maßgabe des jeweiligen Lehrveranstaltungsleiters abzulegen sind.
- (2) Der Kandidat hat sich zu den einzelnen Klausuren entsprechend den vom Prüfungsausschuss festgelegten Richtlinien anzumelden. Dies gilt auch für eine Wiederholungsprüfung, sofern die erste Klausur mit der Note "nicht ausreichend" bewertet wurde. Die Wiederholungsprüfung findet hierbei stets am nächstmöglichen Prüfungstermin statt.
- (3) Die Termine für die Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungen werden öffentlich unter Angabe einer Ausschlussfrist durch Aushang bekannt gegeben.
- (4) Mit der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung im Masterstudium muss der Kandidat beim StPA die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen des Masterstudiums beantragen.
- (5) Zugelassen werden kann nur, wer an der Universität Konstanz im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik immatrikuliert ist und den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht verloren hat. Dem Zulassungsantrag ist der Immatrikulationsnachweis beizufügen. Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn ein Kandidat die Zulassungsvoraussetzungen, z.B. die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nach § 15a, nicht nachweist.
- (6) Studierende, die im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität Konstanz eingeschrieben sind, können vom StPA gemäß der Prüfungsund Studienordnung für diesen Bachelorstudiengang zu Prüfungs- oder

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economics Education)

B 16.0

- 15 -

Studienleistungen des Masterstudiums zugelassen werden. Die Anerkennung entsprechender Prüfungs- und Studienleistungen durch den StPA regelt § 7 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung. § 4 Abs. 1 S. 3 bleibt hiervon unberührt.

- (7) Ein Vorziehen von Lehrveranstaltungen nach Abs. 6 ist nur im Umfang von insgesamt höchstens 15 ECTS-Credits möglich und nur dann, wenn alle Prüfungsund Studienleistungen im betreffenden Fach im Rahmen des Bachelorstudiengangs absolviert wurden.
- (8) Durchführung und Wiederholung von vorgezogenen Prüfungsleistungen nach Abs. 6 richten sich nach § 14 dieser Prüfungsordnung. Vorgezogene und nicht bestandene Prüfungsleistungen werden für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik angerechnet und führen, wenn keine weitere Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung mehr möglich ist, zum Verlust des Prüfungsanspruchs für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik.
- (9) Wer in einer ersten Klausur eine Note "ausreichend" (4,0) oder besser erzielt hat, kann an einer Wiederholungsprüfung in demselben Prüfungsgebiet nicht teilnehmen.
- (10) Für studienbegleitende Prüfungsleistungen, die vor der Abschlussklausur eines Kurses erbracht werden, ist keine Zulassung oder Anmeldung erforderlich. Ablauf und Durchführung dieser Prüfungsleistungen werden vom Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung mündlich und schriftlich bekannt gegeben. Die Noten dieser Prüfungsleistungen werden mit der Note der Abschlussklausur zu einer Gesamtnote verrechnet. Hierbei gelten die Bestimmungen aus § 12, Abs. 2.
- (11) Für Lehrveranstaltungen, in denen keine schriftlichen Prüfungen (Klausuren) stattfinden, werden Leistungsnachweise erstellt. Diese Leistungsnachweise sind, mit Ausnahme der Schulpraktischen Studien mit Noten zu versehen. Für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen sind ein separates Anmeldeverfahren sowie Anmeldetermine zu beachten, die durch Aushang im Fachbereich bekannt gegeben werden. Diese Termine liegen im Regelfall am Ende des jeweiligen Vorsemesters.

§ 14 Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Jede studienbegleitende Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Kann eine Wiederholungsprüfung nicht zu den in § 13 Abs. 1 genannten Terminen abgelegt werden, wird sie im Rahmen der gleichen Lehrveranstaltung im folgenden Studienjahr abgelegt. Zwei Semester nach Ablauf der Frist, in der die studienbegleitenden Prüfungen abzulegen sind, besteht kein Prüfungsanspruch mehr für diese Prüfungen, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Ist das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung wiederum nicht ausreichend, so kann der StPA den Kandidaten zu einer zweiten Wiederholungsprüfung zulassen, wenn seine sonstigen Leistungen dies rechtfertigen. Der StPA bestimmt die Frist, innerhalb der die zweite Wiederholungsprüfung abzulegen ist.

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economics Education)

B 16.0

- 16 -

- (3) Ein Kandidat kann höchstens zweimal zu einer zweiten Wiederholungsprüfung zugelassen werden.
- (4) Eine bestandene Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.
- (5) Für Prüfungen im nichtwirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfach der Studienrichtung II gilt ggf. eine abweichende Regelung, falls die Prüfungsordnung für das betreffende Lehramtsfach (Bachelor of Education) eine solche vorsieht.

§ 15 Studienbegleitende Prüfungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen

- (1) Die Festlegung auf ein Wahlpflichtfach gemäß Anhang 2 dieser Prüfungsordnung erfolgt mit der Zulassung und in Übereinstimmung mit der Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik. Das Wahlpflichtfach wird im Zulassungsbescheid als solches ausgewiesen.
- (2) Ein Wechsel des Wahlpflichtfachs ist nach Aufnahme des Masterstudiums nur einmalig und auf Antrag an den StPA möglich.
- (3) Anmeldung, Zulassung, Durchführung, Form, Umfang und Bewertung von Prüfungen zu Lehrveranstaltungen im fachfremden Wahlpflichtfach richten sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studienganges, zu dessen Curriculum die betreffende Lehrveranstaltung gehört. Im Übrigen gilt § 5, Abs. 5.
- (4) Eine Prüfungsleistung zu einer fachfremden Lehrveranstaltung muss durch einen Nachweis belegt werden, der eine Note und den zeitlichen Umfang sowie die ECTS-Credits der Lehrveranstaltung enthält.

§ 15a Regelmäßige Teilnahme als besondere Form der Studienleistung

- (1) In Seminaren, Tutorien und sonstigen dialogisch konzipierten Lehrveranstaltungen sowie in praktischen Lehrveranstaltungen wie z.B. Laborpraktika, sprach- oder sportpraktischen Veranstaltungen kann von der Leitung der Lehrveranstaltung oder von der zuständigen Studienkommission für einen bestimmten Lehrveranstaltungstyp als Voraussetzung für die Ablegung einer Prüfungs- bzw. Studienleistung und/oder für den Erwerb von Credits die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung bzw. die Teilnahme an der Laboreinweisung verlangt werden. In diesem Fall ist zu Beginn der Lehrveranstaltung in schriftlicher oder elektronischer Form bekannt zu geben, dass die regelmäßige Teilnahme bzw. Teilnahme an der Laboreinweisung als Zulassungsvoraussetzung für die studienbegleitenden Leistungen und/oder als Voraussetzung für den Erwerb von Credits in der Lehrveranstaltung gilt.
- (2) Von einer regelmäßigen Teilnahme ist auch dann auszugehen, wenn bei Lehrveranstaltungen höchstens ein Fünftel der Zeit bzw. der Termine versäumt wurde. Andernfalls wird die Zulassung zu Prüfungs- bzw. Studienleistungen in der Lehrveranstaltung versagt, unabhängig davon, ob das Fehlen von Studierenden zu vertreten ist. Es können in diesem Fall keine ECTS-Credits erworben werden. In

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economics Education)

B 16.0

- 17 -

begründeten Fällen¹ kann von diesen Regelungen zugunsten von Studierenden abgewichen werden; entsprechende Anträge sind über die Sekretärin oder den Sekretär des Ständigen Prüfungsausschusses an den zuständigen Ständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

III. Masterprüfung

§ 16 Art und Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus:

- a) den studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen in den in § 3 Abs. 2 aufgeführten Fächern
- b) der Masterarbeit

§ 17 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung

- (1) Das Zulassungsverfahren und die Zulassungsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Masterprüfung sind in § 13 geregelt.
- (2) Die Zulassung zur Masterarbeit kann frühestens erfolgen, wenn der Studierende mindestens 65 ECTS-Credits aus dem regulären Studienprogramm nachgewiesen hat, einschließlich eines der beiden erziehungswissenschaftlichen Hauptseminare. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich über den Vorsitzenden an den StPA unter Angabe des von ihm ausgewählten Faches zu stellen. Der Antrag kann den Vorschlag für ein Thema und die Benennung eines Prüfers (Betreuers) der Masterarbeit enthalten. Ein Anspruch auf Berücksichtigung eines solchen Vorschlags besteht nicht.
- (3) Der Anmeldezeitraum zur Masterarbeit fällt i.d.R. mit dem zu den schriftlichen Prüfungsleistungen im März bzw. im September des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften zusammen.
- (4) Wird nicht innerhalb von fünf Monaten nach dem Bestehen der letzten studienbegleitenden Prüfung bzw. dem Erwerb des letzten noch ausstehenden Leistungs-

_

¹ Fallgruppen, für die Ausnahmen in Betracht kommen, sind insbesondere: 1. Studierende mit attestierter chronischer oder länger andauernder Erkrankung, die nach der Prüfungsordnung einen Nachteilsausgleich beanspruchen können und denen es aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, an allen Terminen der Lehrveranstaltung teilzunehmen; 2. studierende Eltern aufgrund von Krankheit ihres Kindes und von Studierenden mit pflegebedürftigen Angehörigen, soweit geeignete Nachweise für eine notwendige Betreuung vorgelegt werden; 3. Studierende, die im laufenden Semester Mitglied eines Gremiums der Universität oder der Verfassten Studierendenschaft sind und aus diesem Grund einzelne Lehrveranstaltungstermine versäumen, soweit eine Bestätigung über die Teilnahme an der Gremiensitzung vorgelegt wird; 4. studierende Spitzensportlerinnen und Spitzensportler im Sinne der Kooperationsvereinbarungen der Universität als Partnerhochschule des Spitzensports aufgrund nachgewiesener verpflichtender Teilnahme an Wettkämpfen oder Trainingslagern; 5. Auslandsaufenthalte während des laufenden Semesters mit Nachweis; 6. Gründerinnen und Gründer mit entsprechendem Nachweis.

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economics Education)

B 16.0

- 18 -

nachweises die Zulassung zur Masterarbeit beantragt, so teilt der StPA dem Kandidaten ein Thema und die Prüfer zu, wobei ein Prüfer gleichzeitig als Betreuer der Masterarbeit bestellt wird. Über Ausnahmefälle entscheidet auf schriftlichen Antrag der StPA.

- (5) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 - an der Universität Konstanz im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik immatrikuliert ist,
 - 2. seinen Prüfungsanspruch in diesem Masterstudiengang nicht verloren hat,
 - und Prüfungs- und Studienleistungen gem. § 3 und den Anhängen zu dieser Prüfungsordnung aufgeführten Modulen im Umfang von mindestens 65 ECTS-Credits erbracht hat (darunter mindestens 5 ECTS-Credits aus einem der beiden erziehungswissenschaftlichen Hauptseminare).
- (6) Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass der Studierende bei Erbringung der Prüfungsleistungen, einschließlich ggf. erforderlicher Wiederholungen, immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheiniqung nachzuweisen.
- (7) Über die Zulassung entscheidet der StPA. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 4 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, der Antrag unvollständig ist oder der Kandidat eine Master- oder Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftspädagogik oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden oder den Prüfungs-anspruch verloren hat.

§ 18 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet der Berufs- und Wirtschaftspädagogik, einem wirtschaftswissenschaftlichen Gebiet oder in einem Wahlpflichtfach (nur bei Wahl der Studienrichtung II) innerhalb einer vorgegebenen Zeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate. Thema, Umfang und Aufgabenstellung sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach dem Bestehen der letzten studienbegleitenden Prüfung bzw. dem Erwerb des letzten noch ausstehenden Leistungsnachweises. Über Ausnahmen entscheidet der StPA. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der StPA die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Monate verlängern. Die Ausgabe des Themas und die Bestellung der Prüfer durch den StPA werden aktenkundig gemacht.
- (3) Tritt bei der Bearbeitung der Masterarbeit ein Hinderungsgrund ein, den der Kandidat nicht zu vertreten hat und der die Durchführbarkeit der Arbeit grundsätzlich in Frage stellt oder wird nach Ablauf der Verlängerungsfrist nach Abs. 2 Satz 4 weiter ein vom Kandidaten nicht zu vertretender Hinderungsgrund geltend gemacht, gilt das Thema als nicht ausgegeben und der Kandidat erhält ein neues Thema.

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economics Education)

B 16.0

- 19 -

- (4) Das Thema einer Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach der Ausgabe zurückgegeben werden. In diesem Fall erhält der Kandidat unverzüglich ein neues Thema. Die Ausgabe des Themas einer Masterarbeit und die Bestellung der Prüfer erfolgen durch den StPA und werden durch den StPA aktenkundig gemacht.
- (5) Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen oder gehefteten Exemplaren sowie in elektronischer Form über den Vorsitzenden beim StPA abzugeben, davon verbleibt ein Exemplar bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens beim StPA.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Er hat bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens die Materialien verfügbar zu halten, welche die eigenständige Abfassung der Arbeit belegen können.
- (7) Die Begutachtung der Masterarbeit erfolgt durch zwei Prüfer. Die Prüfer müssen Hochschullehrer oder Privatdozenten oder prüfungsberechtigte akademische Mitarbeiter der Universität Konstanz gem. § 6 Abs. 2 sein. Die Prüfer legen in der Regel binnen sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit ihre Gutachten mit der Benotung dem StPA vor.
- (8) Eine Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" lautet; sie ist nicht bestanden, wenn die Note "nicht ausreichend" lautet.
- (9) Lautet die Note eines der Prüfer mindestens "ausreichend" und die Note des zweiten Prüfers "nicht ausreichend", so wird vom StPA ein dritter Prüfer bestellt. Bewertet das dritte Gutachten die Arbeit mindestens mit "ausreichend", so ist die Abschlussarbeit bestanden. Die Note wird in diesem Fall mit 4,0 festgelegt oder, falls dieser Wert niedriger ist, aus den Noten der drei Gutachten ermittelt. Lautet die Note des dritten Gutachtens "nicht ausreichend", so ist die Masterarbeit nicht bestanden.
- (10) Wird eine Masterarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, so besteht eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit unbenommen der Regelung in § 8 Abs. 7. Die erneute Ausgabe eines Themas soll in einem Zeitraum von drei Monaten nach der Mitteilung des ersten Ergebnisses erfolgen. Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des zweiten Themas innerhalb der in Abs. 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 19 Ergebnisse der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle in § 16 genannten Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden.
- (2) Die Note der Masterprüfung berechnet sich gemäß § 10 Abs. 3.
- (3) Kann eine der mit "nicht ausreichend" bewerteten Prüfungen nicht mehr wiederholt werden, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economics Education)

B 16.0

- 20 -

- (4) Abweichend von § 19 Abs. 3 können im Wahlbereich Wirtschaftswissenschaften der Studienrichtung I nicht bestandene Prüfungsleistungen durch andere zulässige Veranstaltungen aus der BWL oder VWL substituiert werden.
- (5) Sind Prüfungsleistungen im nichtwirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfach der Studienrichtung II endgültig nicht bestanden, da auch die zulässigen Wiederholungsversuche nicht bestanden wurden oder keine (weitere) Wiederholung der Prüfung mehr möglich ist, so erlischt der Prüfungsanspruch in dem Wahlpflichtfach, in dem die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde. Ein Wechsel des Wahlpflichtfachs ist auf Antrag an den Ständigen Prüfungsausschuss möglich.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wurde diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der StPA nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der StPA.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Zeugnisses wird Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Abschlussarbeit und die darauf bezogenen Gutachten sowie im Fall einer mündlichen Abschlussprüfung in das Prüfungsprotokoll gewährt.
- (2) In studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertungen sowie in Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungen kann zu den vom Fachbereich angebotenen Einsichtsterminen sowie nach Absprache mit der Prüfungsperson innerhalb von zwei Jahren, beginnend mit dem Ablauf des Semesters, in dem die Leistung erbracht wurde, Einsicht genommen werden.

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economics Education)

B 16.0

- 21 -

§ 22 Rechtsmittel

Der Kandidat kann gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt der Prorektor für Lehre auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses, der hierzu den StPA zu hören hat.

§ 23 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.
- (2) Für Studierende, die das Masterstudium zum Wintersemester 2009/2010 aufnehmen, gelten folgende Übergangsregelungen:
 - 1. Die im Bachelorstudium Volkswirtschaftslehre bzw. Wirtschaftswissenschaften erbrachte Prüfungsleistung in "Kosten- und Leistungsrechnung" oder eine in einem anderen grundständigen Studiengang, dessen Abschluss Zulassungsvoraussetzung für das Masterstudium war, erbrachte äquivalente Prüfungsleistung wird für das Masterstudium Wirtschaftspädagogik mit 2 ECTS-Credits angerechnet, wobei die Note der erbrachten Prüfungsleistung keine Berücksichtigung findet. § 4 Abs. 1 Satz 3 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik findet ausnahmsweise keine Anwendung.
 - 2. Im Gegenzug ist im ersten Studienjahr des Masterstudiums zusätzlich eine Prüfungsleistung in "Fachdidaktik Wirtschaftslehre I" zu erbringen. Hierfür werden 3 ECTS-Credits vergeben.
 - 3. In die Gesamtnote für die Masterprüfung geht die Prüfungsleistung in "Fachdidaktik Wirtschaftslehre I" anstelle der Prüfungsleistung in "Kosten- und Leistungsrechnung" mit 3 ECTS-Credits ein.
- (3) Die Änderungen vom 17. August 2011 treten zum 1. April 2011 in Kraft.
- (4) Die Änderungen vom 19. September 2012 treten zum 1. Oktober 2012 in Kraft.
- (5) Die Änderungen vom 12. April 2013 treten zum 1. April 2013 in Kraft. Studierende, die bereits vor dem 1. April 2013 Veranstaltungen in einem Wahlpflichtfach erfolgreich bestanden haben, können auf Antrag an den Ständigen Prüfungsausschuss im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik nach der Modulstruktur der Prüfungsordnung in der Fassung vom 6. Oktober 2009, zuletzt geändert am 19. September 2012, weiterstudieren.
- (6) Die Änderungen vom 10. März 2015 treten zum 1. April 2015 in Kraft. Studierende, die bereits vor dem 1. April 2015 Veranstaltungen im Wahlpflichtfach Sport erfolgreich bestanden haben, setzen es nach bislang geltenden Bestimmungen fort. Auf Antrag an den Ständigen Prüfungsausschuss im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik können sie auch nach der geänderten Modulstruktur weiterstudieren.

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economics Education)

B 16.0

- 22 -

- (7) Die Änderungen vom 5. August 2015 treten zum 1. Oktober 2015 in Kraft. Studierende, die bereits vor dem 1. Oktober 2015 Veranstaltungen in den Wahlpflichtfächern Politikwissenschaft oder Chemie erfolgreich bestanden haben, setzen es nach bislang geltenden Bestimmungen fort. Auf Antrag an den Ständigen Prüfungsausschuss im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik können sie auch nach der geänderten Modulstruktur weiterstudieren.
- (8) Die Änderungen vom 29. September 2016 treten zum 1. Oktober 2016 in Kraft. Studierende, die bereits vor dem 1. Oktober 2016 eine der beiden erziehungswissenschaftlichen Veranstaltungen (Vorlesung in Berufs- und Wirtschaftspädagogik, Erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden) oder Leistungen in den Wahlpflichtfächern Geschichte, Sprachwissenschaft, Informatik, Mathematik, Physik, Chemie oder Sportwissenschaft erfolgreich bestanden haben, setzen ihr Studium nach bislang geltenden Bestimmungen fort. Auf Antrag an den Ständigen Prüfungsausschuss im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik können sie auch nach der geänderten Modulstruktur weiterstudieren.
- (9) Die Änderungen vom 31. Juli 2019 treten zum 1. Oktober 2019 in Kraft. Studierende, die bereits vor dem 1. Oktober 2019 Veranstaltungen in den Wahlpflichtfächern Informatik, Englisch oder Mathematik erfolgreich bestanden haben, setzen es ihr Studium in diesen Wahlpflichtfächern nach den bislang geltenden Bestimmungen fort. Auf Antrag an den Ständigen Prüfungsausschuss im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik können sie auch nach den geänderten Bestimmungen für diese Fächer weiterstudieren.

Anhänge

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economics Education)

B 16.0

- 23 -

Anmerkung:

Diese Prüfungsordnung wurde am 6. Oktober 2009 in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 55/2009 veröffentlicht.

Die erste Änderung dieser Prüfungsordnung vom 29. März 2010 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 22/2010 veröffentlicht.

Die zweite Änderung dieser Prüfungsordnung vom 22. April 2011 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 38/2011 veröffentlicht.

Die dritte Änderung dieser Prüfungsordnung vom 17. August 2011 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 69/2011 veröffentlicht.

Die vierte Änderung dieser Prüfungsordnung vom 8. Februar 2012 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 4/2012 veröffentlicht.

Die fünfte Änderung dieser Prüfungsordnung vom 19. September 2012 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 39/2012 veröffentlicht.

Die sechste Änderung dieser Prüfungsordnung vom 12. April 2013 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 40/2013 veröffentlicht.

Die siebte Änderung dieser Prüfungsordnung vom 31. Januar 2014 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 5/2014 veröffentlicht.

Die achte Änderung dieser Prüfungsordnung vom 10. März 2015 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 6/2015 veröffentlicht.

Die neunte Änderung dieser Prüfungsordnung vom 5. August 2015 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 58/2015 veröffentlicht.

Die zehnte Änderung dieser Prüfungsordnung vom 29. September 2016 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 55/2016 veröffentlicht.

Die 11. Änderung dieser Prüfungsordnung vom 31. Juli 2019 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 36/2019 veröffentlicht.

Die 12. Änderung dieser Prüfungsordnung vom 28. November 2019 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 51/2019 veröffentlicht.

Die 13. Änderung dieser Prüfungsordnung vom 28. Juli 2022 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 51/2022 veröffentlicht.

Die 14. Änderung dieser Prüfungsordnung vom 28. Juli 2023 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 68/2023 veröffentlicht.

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economics Education)

B 16.0

- 24 -

Anhang

Anhang 1

1. Modulstruktur (Übersicht) für Studienrichtung I

Anm.: Das Modulangebot ist den aktuellen Vorlesungsverzeichnissen zu entnehmen.

Modulbezeichnung	ECTS- Credits	Sem.
ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT/BERUFS- UND WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK/SCHULPRAKTISCHE STUDIEN	43	
Berufs- und Wirtschaftspädagogik	9	
Proseminar Berufs- und Wirtschaftspädagogik	3	1
Proseminar Betriebspädagogik	3	1
Vorlesung in Berufs- und Wirtschaftspädagogik	3	3
Didaktik und Pädagogische Psychologie	10	
Pädagogische Psychologie	3	1
Didaktik II	3	2
Fachdidaktik Wirtschaftslehre II	4	2
Erziehungswissenschaftliche Vertiefung	14	
Erziehungswissenschaftliches Hauptseminar I	5	2
Erziehungswissenschaftliches Hauptseminar II	5	3
Erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden	4	3
Schulpraktische Studien	10	1-2
WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN (BWL/VWL)	57	
Kosten- und Leistungsrechnung	5	1
Veranstaltungen aus der BWL und/oder VWL*	52	1-3
MASTERARBEIT (MASTER THESIS)	20	4
Gesamtsumme	120	

^{*} Die weiteren Prüfungsleistungen innerhalb dieser Module können aus dem Angebot der Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre im Rahmen des Masterstudiengangs "Economics" (sofern diese im Vorlesungsverzeichnis aufgeführt sind), des Masterstudiengangs "Politik und Verwaltungswissenschaften" (nur Kurse aus dem Teilprogramm Management und Verwaltung) sowie des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaften an der Universität Konstanz gewählt werden. Hierbei dürfen jedoch aus dem Bachelorprogramm keine Prüfungsleistungen gewählt werden, die dort zum Basisstudium oder zum Pflichtbereich der Vertiefungsrichtung B zählen oder die bereits im Rahmen einer Vertiefungsrichtung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften belegt wurden.

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economics Education)

B 16.0

- 25 -

2. Modulstruktur (Übersicht) für Studienrichtung II

Anm.: Das Modulangebot ist den aktuellen Vorlesungsverzeichnissen zu entnehmen.

Modulbezeichnung	ECTS- Credits	Sem.
ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT/BERUFS- UND WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK/SCHULPRAKTISCHE STUDIEN	43	
Berufs- und Wirtschaftspädagogik	9	
Proseminar Berufs- und Wirtschaftspädagogik	3	1
Proseminar Betriebspädagogik	3	1
Vorlesung in Berufs- und Wirtschaftspädagogik	3	3
Didaktik und Pädagogische Psychologie	10	
Pädagogische Psychologie	3	1
Didaktik II	3	2
Fachdidaktik Wirtschaftslehre II	4	2
Erziehungswissenschaftliche Vertiefung	14	
Erziehungswissenschaftliches Hauptseminar I	5	2
Erziehungswissenschaftliches Hauptseminar II	5	3
Erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden	4	3
Schulpraktische Studien	10	1-2
WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN (BWL/VWL)	10	
Kosten- und Leistungsrechnung	5	1
Veranstaltung(en) aus der BWL oder VWL*	5	2
MALIL DELICHTE ACIL (MDE)	47	
WAHLPFLICHTFACH (WPF)	47	
Fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen	42	1-3
Fachdidaktik Wahlpflichtfach	5	2
MASTERARBEIT (MASTER THESIS)	20	4
Gesamtsumme	120	

^{*} Die zweite Prüfungsleistung innerhalb dieses Moduls kann aus dem Angebot der Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre im Rahmen des Masterstudiengangs "Economics" sowie des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre bzw. Wirtschaftswissenschaften an der Universität Konstanz gewählt werden (sofern diese im Vorlesungsverzeichnis aufgeführt sind),. Hierbei dürfen jedoch aus dem Bachelorprogramm keine Prüfungsleistungen gewählt werden, die dort zum Basisstudium oder zum Pflichtbereich der Vertiefungsrichtung B zählen, oder die bereits im Rahmen einer Vertiefungsrichtung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften belegt wurden.

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economics Education)

B 16.0

- 26 -

Anhang 2

Modulstruktur der Wahlpflichtfächer

Anm.: Das Modulangebot ist den jeweiligen aktuellen Vorlesungsverzeichnissen zu entnehmen. Die Modulstruktur knüpft an das Studium in der Studienrichtung B des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre bzw. Wirtschaftswissenschaften an (siehe hierzu die entsprechende Prüfungsordnung). Die Mindestzahl an ECTS-Credits für das Wahlpflichtfach beträgt mindestens 47 ECTS-Credits.

1. Wahlpflichtfach Politikwissenschaft

Modulbezeichnung	ECTS- Credits	Sem.
Grundlagen der Politikwissenschaft	15	
* Vorlesung "Einführung in die Policy-Analyse"		
<u>oder</u>	6	1/2
Vorlesung "Analyse und Vergleich politischer		
Systeme"		
Vorlesung "Internationale Beziehungen und	9	3
europäische Integration"		
Methoden der Politikwissenschaft	15	
Vorlesung "Methoden der empirischen Politik-	9	1
und Verwaltungsforschung"		
Proseminar Politikwissenschaft	6	1
Vertiefung Politikwissenschaft	17	
Fachdidaktik Politikwissenschaft	5	2
Vertiefungsseminar Politikwissenschaft	6	2
Vertiefungsseminar Politikwissenschaft	6	3
Gesamtsumme	47	

^{*}Wahlmöglichkeit zwischen "Einführung in die Policy-Analyse" und "Analyse und Vergleich politischer Systeme"

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economics Education)

B 16.0

- 27 -

2. Wahlpflichtfach Geschichte

Modulbezeichnung	ECTS- Credits	Sem.
Neuere Geschichte II	15	
Hauptseminar Neuere Geschichte	9	1/2
Lehrveranstaltung(en) Neuere Geschichte	6	1/2
Neueste Geschichte II	15	
Hauptseminar Neueste Geschichte	9	2/3
Lehrveranstaltung(en) Neueste Geschichte	6	2/3
Vertiefende Historische Lehrveranstaltungen	12	
Lehrveranstaltungen (Kurs, Übung oder Vorlesung) aus dem Lehrveranstaltungsangebot des Fachs Geschichte frei wählbar	12	1
Fachdidaktik	5	
Geschichtsdidaktik	5	2
Gesamtsumme	47	

3. Wahlpflichtfach Deutsch

Modulbezeichnung	ECTS- Credits	Sem.
Literaturwissenschaft II	18	
Proseminar Literaturwissenschaft	6	1
Proseminar Literaturwissenschaft	6	2
Proseminar Literaturwissenschaft	6	3
Literaturwissenschaft III	6	
Hauptseminar Literaturwissenschaft	6	3
Sprachwissenschaft II	12	
Seminar Kerngebiet* Sprachwissenschaft	6	1
Seminar Sprachwissenschaft	6	2
Sprachwissenschaft III	6	
Seminar Sprachwissenschaft	6	3
Fachdidaktik	5	
Übung Fachdidaktik	5	3
Gesamtsumme	47	

* Kerngebiete Sprachwissenschaft:

Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economics Education)

B 16.0

- 28 -

4. Wahlpflichtfach Englisch

Modulbezeichnung	ECTS- Credits	Sem.
Literaturwissenschaft II	18	
Proseminar Literaturwissenschaft	6	1
Proseminar Literaturwissenschaft	6	2
Hauptseminar Literaturwissenschaft	6	3
Sprachwissenschaft II	12	
Seminar Kerngebiet* Sprachwissenschaft	6	1
Seminar Sprachwissenschaft	6	2
Sprachpraxis**	15	
Sprachpraktische Übung SLI	3	1
Sprachpraktische Übung SLI	3	1
Sprachpraktische Übung SLI	3	2
Sprachpraktische Übung SLI	3	2
Sprachpraktische Übung SLI	3	3
Fachdidaktik	5	
Übung Fachdidaktik	5	3
Gesamtsumme	50	

* Kerngebiete Sprachwissenschaft:

Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik

^{**} Bei den sprachpraktischen Übungen muss je ein Kurs aus dem Grundstudium (Basis 1, Basis 2, Basis 3) und je ein Kurs aus dem Hauptstudium (Aufbau 1 und Aufbau 2) gewählt werden. Das Sprachlehrinstitut (SLI) legt die einzelnen Inhalte fest. Bitte Aushänge im SLI beachten!

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economics Education)

B 16.0

- 29 -

5. Wahlpflichtfächer Französisch, Italienisch, Spanisch

Modulbezeichnung	ECTS- Credits	Sem.
Literaturwissenschaft II	18	
Proseminar Einführung in die französische / italienische / spanische Literaturwissenschaft	6	1
Proseminar Literaturwissenschaft	6	2
Hauptseminar Literaturwissenschaft	6	3
Sprachwissenschaft II	12	
Seminar Kerngebiet*** Sprachwissenschaft	6	1
Seminar Sprachwissenschaft	6	2
Sprachpraxis**	15	
Sprachpraktische Übung SLI	3	1
Sprachpraktische Übung SLI	3	1
Sprachpraktische Übung SLI	3	2
Sprachpraktische Übung SLI	3	2
Sprachpraktische Übung SLI	3	3
Fachdidaktik	5	
Übung Fachdidaktik	5	3
Gesamtsumme	50	

^{*} FRA=Französisch, ITA=Italienisch, SPA=Spanisch

Modulcodierung analog in den anderen Sprachen (ITA, SPA)

^{**} Das Sprachlehrinstitut (SLI) legt fest, welche sprachpraktischen Übungen im Rahmen des jeweiligen Wahlpflichtfaches besucht werden können. Bitte Aushänge im SLI beachten!

^{***} **Kerngebiete Sprachwissenschaft:** Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economics Education)

B 16.0

- 30 -

6. Wahlpflichtfach Russisch

Modulbezeichnung	ECTS- Credits	Sem.
Literaturwissenschaft II	18	
Proseminar Literaturwissenschaft	6	1
Proseminar Literaturwissenschaft	6	2
Hauptseminar Literaturwissenschaft	6	3
Sprachwissenschaft II	12	
Seminar Kerngebiet*** Sprachwissenschaft	6	1
Seminar Sprachwissenschaft	6	2
Sprachpraxis**	15	
Sprachpraktische Übung SLI	3	1
Sprachpraktische Übung SLI	3	1
Sprachpraktische Übung SLI	3	2
Sprachpraktische Übung SLI	3	2
Sprachpraktische Übung SLI	3	3
Fachdidaktik	5	
Übung Fachdidaktik	5	3
Gesamtsumme	50	

^{*} RUS=Russisch** Das Sprachlehrinstitut (SLI) legt fest, welche sprachpraktischen Übungen im Rahmen des jeweiligen Wahlpflichtfaches besucht werden können. Bitte Aushänge im SLI beachten!

^{***} **Kerngebiete Sprachwissenschaft:** Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economics Education)

B 16.0

- 31 -

7. Wahlpflichtfach Informatik

Modulbezeichnung	ECTS- Credits	Sem.
Informatik und Programmierung	18	
Informatik 2: Algorithmen und Datenstrukturen	9	2
Informatik 2: Programmierkurs 2	3	2
Informatik 4: Software Engineering	6	2
Systeme	7	
Rechnersysteme und –netze	6	1
Informatik und Gesellschaft	1	1
Fachdidaktik/Vertiefende Informatik	23	
Fachdidaktik 1a: Konzepte der Informatik	2	1
Fachdidaktik 1b: Datenbanksysteme	3	2
Vertiefende Veranstaltungen aus dem Angebot	18	3
des Fachbereichs Informatik*		
Gesamtsumme	48	

^{*} Auswahl aus den Veranstaltungen des Bachelorstudiengangs Informatik. Die folgenden Veranstaltungstypen können nicht belegt werden: Doktorandenseminar, Projekte, Kolloquium, Projektgruppe.

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economics Education)

B 16.0

- 32 -

8. Wahlpflichtfach Mathematik

Modulbezeichnung	ECTS- Credits	Sem.
Basismodul II	18	
Lineare Algebra I (BI)*	9	1
Lineare Algebra II (BII)*	9	2
Basismodul Praktische Mathematik I	3	
Computerkurs	3	2
Basismodul Praktische Mathematik II	10	
Numerik I	10	3
Aufbaumodul	9	
Analysis III Teil 1 und Teil 2(AIII) oder Algebra (BIII)	9	1/3
oder Analysis III Teil 1 (4 ECTS) und Funktionentheorie		
(5 ECTS) <u>oder</u> Stochastik für Lehramt (9 ECTS)		
Seminar/Übung	8 / 10	
Proseminar oder Fachdidaktik Mathematik 1 oder	3 / 5	2/3
Fachdidaktik Mathematik 3		
Fachdidaktik 1 oder 3	5	2/3
Gesamtsumme	48 / 50	

^{*} Sofern die Kombination Lineare Algebra I (BI) und II (BII) bereits im Rahmen des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre bzw. Wirtschaftswissenschaften absolviert wurde, ist hier die Kombination Analysis I (AI) (9 ECTS) und II (AII) (9 ECTS) zu belegen.

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economics Education)

B 16.0

- 33 -

9. Wahlpflichtfach Physik

Modulbezeichnung	ECTS- Credits	Sem.
Physik I**	12	
Physik I: Integrierter Kurs* (+ Übung)	9	1
Physikalisches Praktikum° I	3	1
Physik II	16	
Physik II: Integrierter Kurs (+ Übung)	9	2
Physikalisches Praktikum° II	4	2
Computereinsatz in der Mathematik	3	2
Physik III	17	
Physik III: Integrierter Kurs (+ Übung)	13	3
Physikalisches Praktikum° III	4	3
Fachdidaktik	5	
Fachdidaktik I	5	3
Gesamtsumme	50	

^{*}Integrierter Kurs: für Physiker

<u>Physik II</u>: Hydrostatik und -dynamik. Grundlagen der Elektrostatik, Coulomb-Gesetz, Feld, Potential, Gausssches Gesetz, Poissongleichung, Dipol, Multipole; elektrischer Strom, Ohmsches Gesetz, Kirchhoffsche Regeln; Grundlagen der Magnetostatik, Lorentzkraft, Biot-Savart-Gesetz, Amperesches Gesetz, Materie im Magnetfeld, Induktionsgesetz, Lenzsche Regel, elektrische Anwendungen, Elektromagnetische Schwingungen, Schwingkreis, gedämpfte elektromagnetische Schwingung, Hertzscher Dipol.

<u>Physik III</u>: Licht als elektromagnetische Welle, klassische Modelle der Licht-Materie-Wechselwirkung, Brechungsindex und Dispersion, geometrische Optik, Wellenoptik, Lichtstreuung; Relativitätsprinzip und Lorentz-Transformation, Einsteinsche Bewegungsgleichungen; Temperatur, ideale und reale Gase, thermische Eigenschaften der Materie, Hauptsätze der Thermodynamik, Entropie und Irreversibilität, formale Aspekte der Thermodynamik.

^{**} Physik I: Vektoralgebra und Vektoranalysis, Mechanik des Massenpunktes, einfache eindimensionale Systeme, Energie, harmonischer Oszillator, Bewegung in drei Dimensionen, Erhaltungssätze in Mehrteilchensystemen, Stoßgesetze, Dynamik starrer ausgedehnter Körper.

[°] Das "Physikalische Praktikum" wird im Fachbereich Physik als "Anfängerpraktikum" tituliert.

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economics Education)

B 16.0

- 34 -

10. Wahlpflichtfach Chemie

Modulbezeichnung	ECTS- Credits	Sem.
Anorganische und Analytische Chemie	13	
Praktikum Anorganisch-Analytische Chemie	9	1/2
Anorganische Chemie II:	4	2
Molekülchemie der Nichtmetalle		
Physikalische Chemie	13	
Praktikum Physikalische Chemie	6	1/2
Physikalische Chemie II*	Je 7	1/2/1
<u>oder</u>		
Physikalische Chemie I**		
<u>oder</u>		
Physikalische Chemie II für Life Science***		
Organische Chemie	19	
Organische Chemie I	7	2
Organische Chemie II	5	3
Praktikum Organische Chemie	7	3
Fachdidaktik	5	
Fachdidaktik I (Didaktik und Schulversuche)	5	2
Gesamtsumme	50	

^{*} Sofern im Bachelor-Studiengang Physikalische Chemie I gehört wurde.

^{**} Sofern im Bachelor-Studiengang Physikalische Chemie II gehört wurde.

^{***} Sofern im Bachelor-Studiengang Physikalische Chemie I für Life Science gehört wurde.

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economics Education)

B 16.0

- 35 -

11. Wahlpflichtfach Sport

Modulbezeichnung	ECTS- Credits	Sem.
Spezielle Themen der Sportwissenschaft	12	
Vorlesung Sport und Gesellschaft	4	1
Vorlesung Trainingswissenschaft oder	4	1/2
Bewegungswissenschaft		
Hauptseminar sozial- und verhaltenswissenschaftliche oder	4	2/3
naturwissenschaftliche Vertiefung		
Projektstudien zu speziellen Themen der	10	
Sportwissenschaft	10	
Projektseminar sozial- und verhaltenswissenschaftliche	5	3
Vertiefung		
Projektseminar naturwissenschaftliche Vertiefung	5	3
Grundlegung: Didaktik - Methodik	13	
Eine Sportart (Theorie und Praxis des Sports B)	3	1/2
Eine Sportart (Theorie und Praxis des Sports B)	3	1/2
Eine Sportart (Theorie und Praxis des Sports C)	3	1/2
Eine Sportart (Theorie und Praxis des Sports A)	4	1/2
Vertiefung: Didaktik - Methodik	12	
1 Vertiefungsfach, aufbauend auf einem Fach aus Theorie	6	1/2
und Praxis des Sports A, B, oder C	J	"-
1 Vertiefungsfach, aufbauend auf einem Fach aus Theorie	6	2/3
und Praxis des Sports A, B, oder C		_, -
Gesamtsumme	47	

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economics Education)

B 16.0

- 36 -

Anhang 3

1. Studienablaufplan (Übersicht) für Studienrichtung I

Anm.:

Die **Moduleinteilung** kann je nach **Wahl der wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen** abweichend ausfallen. Es müssen jedoch mindestens 57 ECTS-Credits (cr) erreicht werden.

Die **Masterarbeit** kann entweder in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik oder in den Wirtschaftswissenschaften (BWL oder VWL) geschrieben werden.

Die **Schulpraktischen Studien** sind <u>nach</u> dem 1. sowie nach dem 2. Sem. In Modulform (jeweils 3 Wochen) zu absolvieren.

Sem. (120cr)	Modul 1 Berufs- und Wirtschafts-pä- dagogik	Modul 2 Didaktik & Pä- dagogische Psychologie	Modul 3 Erziehungs- wissenschaftli- che Vertiefung	Modul 4 Schulprakti- sche Studien	Modul 5 Wirtschaftswissen- schaften	Masterarbeit
1 (30 cr)	Proseminar BWP, 3 cr Proseminar Betriebs-päda- gogik, 3 cr	Pädagogische Psychologie 3 cr		Schul-prak- tikum, 5 cr (3 Wochen)	Veranstaltung aus der BWL oder VWL, 16 cr	
2 (30 cr)		Didaktik II, 3 cr Fachdidaktik Wirtschafts- lehre II, 4 cr	Erziehungs- wissenschaft- liches Haupt- seminar I, 5 cr	(o woonon)	Veranstaltung aus der BWL oder VWL, 8 cr Kosten- und Leis- tungsrechnung 5 cr	
3 (30 cr)	Vorlesung BWP , 3 cr		Erziehungs- wissenschaftli- ches Hauptse- minar II, 5 cr Erziehungs- wissenschaft- liche For- schungsme- thoden , 4 cr		Veranstaltung aus der BWL oder VWL, 18 cr	
4 (30 cr)						Master Thesis, 20 cr (4 Monate)

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economics Education)

B 16.0

- 37 -

2. Studienablaufplan (Übersicht) für Studienrichtung II

Anm.:

Die **Moduleinteilung** kann je nach **Wahlpflichtfach** abweichend ausfallen (siehe Anlage 2). Es müssen jedoch mindestens 47 ECTS-Credits (cr) im Wahlpflichtfach erreicht werden, davon in der Regel 5 ECTS-Credits in einer Lehrveranstaltung "Fachdidaktik" zu dem betreffenden Wahlpflichtfach.

Die Masterarbeit kann in einem der drei Fächer geschrieben werden.

Die **Schulpraktischen Studien** sind <u>nach</u> dem 1. sowie nach dem 2. Sem. In Modulform (jeweils 3 Wochen) zu absolvieren.

Sem.	Modul 1	Modul 2	Modul 3	Modul 4	Modul 5	Modul 6	Masterarbeit
(120 cr)	Berufs- und	Didaktik & Pä-	Erziehungs-	Schulprakti-	Wirtschaftswis-	WPF	
	Wirtschafts- pädagogik	dagogische Psychologie	wissenschaftl. Vertiefung	sche Studien	senschaften		
	Proseminar	, ,	verticiting	Cobul prok	Varanataltuna	Teilmodul 1,	
	BWP,	Pädagogische Psychologie,			Veranstaltung aus der BWL o-		
1	3 cr;	3 cr		-	der VWL, 5 cr		
(32 cr)	Proseminar Betriebs-pä- dagogik, 3 cr			(3 Wodien)	3 61		
		Didaktik II, 3 cr;	Erziehungs- wissenschaft-	Schul-prak- tikum,	Kosten- und Leistungs-rech-	Teilmodul 2, 8 cr;	
2		Fachdidaktik	liches Haupt-		nung	Teilmodul 3 –	
(30 cr)		Wirtschafts-	seminar I, 5 cr	(3 Wochen)	5 cr	Fachdidaktik ,	
		lehre II, 4 cr	5 CI			5 cr	
	Vorlesung BWP ,		Erziehungs- wissenschaft-			Teilmodul 4, 8 cr;	
	3 cr		liches Haupt-			Teilmodul 5,	
3 (30 cr)			seminar II, 5 cr			10 cr	
			Erziehungs- wissenschaft- liche For-				
			schungsme- thoden ,				
			4 cr				
						Teilmodul 6,	Master
(28 cr)						8 cr	Thesis, 20 cr
(2001)							20 લ (4 Monate)